



Entwurf

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

(Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2022¹,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 Bst. g und 1^{bis} Bst. b

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
 1. 6000 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
 2. 3000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- b. um 1200 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

¹ BBl 2022 1722
² SR 642.11

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.